

München aus an Benedikt XII. richtete¹⁸. Obwohl ‚Fidem catholicam‘ Mitte Mai 1338 vorlag¹⁹ und möglicherweise auch die ‚Allegaciones‘ etwa zur selben Zeit zur Verfügung standen, ist es doch zweifelhaft, ob Franz damals in München anwesend war, um bei der Abfassung beider Schriftstücke eine aktive Rolle gespielt zu haben. Wenn aber die mehr als dreißig Jahre später abgefaßte ‚Chronica de ducibus Bavariae‘ hinsichtlich der Beteiligung des Franz von Ascoli irrt, könnte dies ebenso gut bei Ockham der Fall sein. Das Schweigen Konrads von Megenberg in seinem Werk ‚De translacione Romani imperii‘ hat da mehr Gewicht. Als Konrad sich 1354 mit Argumenten auseinandersetzte, die er wörtlich den ‚Allegaciones‘ entnommen hatte, machte er keinen Versuch, Ockham oder Franz dafür verantwortlich zu machen²⁰. Er nahm vielmehr die Aussage des Prooemiums der ersten Fassung der ‚Allegaciones‘ wörtlich: *Inferius describuntur allegaciones per plures magistros in sacra pagina approbate*; d. h. er ging von einer Mehrzahl von Verfassern aus, von anonymen Theologen, die eine theologische Debatte führten²¹. Konrad rieb sich bekanntlich mit Vorliebe an Ockham²². Hätte er geahnt, daß die ihm anstößigen Auffassungen der ‚Allegaciones‘ mit Ockhams Namen hätten gebrandmarkt werden können, wäre es befremdlich, wenn er die Gelegenheit dazu ungenutzt hätte vorübergehen lassen. Ein *argumentum e silentio* ist zwar nie ohne Risiko; aber daß Konrad keinen Zusammenhang zwischen den ‚Allegaciones‘ und Ockham oder Franz herstellte, scheint mindestens ebenso beweiskräftig wie die dezidierte gegenteilige Aussage des bayerischen Chronisten.

Die ziemlich fragwürdigen Nennungen Ockhams als Autor der ‚Allegaciones‘; die Behauptung der ‚Chronica de ducibus Bavariae‘, Franz von Ascoli habe gemeinsam mit Ockham das Werk verfaßt; die durch den Prolog der ‚Allegaciones‘ nahegelegte Deutung, sie seien ein weiteres Gemeinschaftsprodukt von Michaels gelehrten Parteigängern²³ – das alles hat in er-

¹⁸) Nova Alamanniae 1, 408f. Nr. 597; wo auch der 1328 verstorbene Johannes von Jandun erwähnt wird; siehe L. S c h m u g g e, Johannes von Jandun, 1285/89 – 1328 (1966) S. 121f. Zu Michaels Appellation vgl. Paris, BN cod. lat. 5154, fol. 330^r.

¹⁹) Siehe oben Anm. 1.

²⁰) Kap. 23–25 von ‚De translacione‘, hg. von S c h o l z, Unbekannte Streit-schriften 2, 322–345.

²¹) Kassel, 2^o ms. iurid. 25, fol. 95v. Konrad S. 324: *aliqui theologorum*; S. 328: *adversarios*; S. 328: *alii*; S. 332: *adversarii*; S. 341: *rationes theologicas*.

²²) Siehe H. S. O f f l e r, An interpolated *collatio* of Pope Clement VI, O.S.B.?, Revue bénédictine 84 (1974) S. 120f.

²³) In der ersten Fassung der ‚Allegaciones‘ war lediglich davon die Rede gewesen, daß Magister der Theologie sie gebilligt hätten: *Inferius describuntur allegaciones per plures magistros in sacra pagina approbate*; Kassel, 2^o ms. iurid. 25, fol. 95v. Aber